

Richtlinien
über die Förderung der Altenhilfe
der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Richtlinienentwurf stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Ratsbeschluss vom 28.09.2023)

Richtlinien über die Förderung der Altenhilfe der Stadt Haltern am See

Die Stadt Haltern am See fördert schon seit vielen Jahren Maßnahmen der Altenhilfe. Diese Förderung ist in Anbetracht des demographischen Wandels und der damit einhergehenden wachsenden Zahl älterer Menschen eine wichtige Aufgabe. Die Stadt Haltern am See wertschätzt es, dass derzeit die katholische Kirche, die evangelische Kirche und die Arbeiterwohlfahrt e.V. diese wichtige Aufgabe übernehmen. Anträge weiterer Träger und Anbieter sind jederzeit möglich und gewünscht.

§ 1 Personenkreis

Ziel der Förderung ist es, älteren Menschen die Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen und damit Vereinsamung und Isolation entgegenzuwirken. Es soll die Begegnung und Unterhaltung von älteren Menschen gefördert und ihnen so eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne von § 71 SGB XII ermöglicht werden. Zielgruppe der Förderung sind Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Haltern am See leben. Dies schließt in Einzelfällen die Teilnahme jüngerer Menschen nicht aus.

§ 2 Förderzweck

Gefördert werden Altentagesstätten und Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren.

§ 3 Förderung von Altentagesstätten

Das jährliche Budget zur Förderung von Altentagesstätten beträgt zur Zeit 12.000,00 €. Träger von Altentagesstätten erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von maximal 4.000,00 €, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Träger/Betreiber der Altentagesstätte ist Mieter oder Eigentümer der Räumlichkeiten.
- Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist barrierefrei.
- Die Altentagesstätte ist ganzjährig an mindestens 2 Tagen pro Woche geöffnet (kurzfristige urlaubs- oder krankheitsbedingte Schließungen sind möglich).
- Es nehmen regelhaft mindestens 8 Seniorinnen und Senioren teil, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Träger/Betreiber, die die geforderte Barrierefreiheit nicht erfüllen, erhalten im 1. Jahr den vollen Zuschuss, im 2. Jahr 2/3 und im 3. Jahr 1/3 des Zuschusses. Ab dem 4. Jahr erfolgt keine weitere Förderung.

Der Zuschuss wird jährlich auf Antrag und mit Nachweis bzw. Bestätigung der Förderbedingungen im laufenden Jahr bewilligt und bis spätestens zum 30.06. überwiesen.

Die Träger haben zum Nachweis der Mindestteilnehmerzahl Listen zu führen mit Angabe des Datums des Öffnungstages sowie Name und Alter der Seniorin oder des Seniors. Die Listen sind als Nachweis für die Dauer von 2 Jahren datenschutzgerecht aufzubewahren. Die Stadt Haltern am See behält sich das Recht zur Einsichtnahme dieser Nachweise vor.

Ein Antragsvordruck ist Anlage dieser Richtlinien.

§ 4

Förderung von Seniorenveranstaltungen

Anbieter von Seniorenveranstaltungen erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 € pro Standort unter Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Der Träger der Veranstaltung ist Mieter oder Eigentümer der Räumlichkeiten.
- Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist barrierefrei.
- Die Veranstaltungen finden regelmäßig mindestens 1x monatlich statt.
- Es nehmen regelhaft mindestens 15 Seniorinnen und Senioren teil, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der Zuschuss wird jährlich auf Antrag und mit Nachweis bzw. Bestätigung der Förderbedingungen im laufenden Jahr bewilligt und bis spätestens zum 30.06. überwiesen.

Die Träger haben zum Nachweis der Mindestteilnehmerzahl Listen zu führen mit Angabe des Datums der Veranstaltung sowie Name und Alter der Seniorin oder des Seniors. Die Listen sind als Nachweis für die Dauer von 2 Jahren datenschutzgerecht aufzubewahren. Die Stadt Haltern am See behält sich das Recht zur Einsichtnahme dieser Nachweise vor.

Ein Antragsvordruck ist Anlage dieser Richtlinien.

§ 5

Zusätzliche Förderung von Seniorenveranstaltungen

Anbieter von Seniorenveranstaltungen nach § 4 der Richtlinien können auf Antrag eine zusätzliche Förderung in Höhe von 500,00 € pro Standort erhalten, wenn ein Nachweis erfolgt, dass bei dem überwiegenden Teil der Veranstaltungen an dem jeweiligen Standort, zusätzlich zu Kaffeetrinken oder Frühstück, ein Programm angeboten wird, z. B. Vorträge oder musikalische Angebote.

Die zusätzliche Förderung kann mit dem Antrag nach § 4 erfolgen. Als Nachweis der Fördervoraussetzungen ist dem Antrag ein Jahresbericht für das Vorjahr beizufügen.

§ 6

Gültigkeit

Diese Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien vom 13.12.1978 (Stand: 13.12.2001).

Antrag auf Förderung von Seniorenveranstaltungen nach § 4 der Richtlinien zur Förderung der Altenhilfe der Stadt Haltern am See

Anbieter der Veranstaltungen:

Anschrift:

IBAN:

Standort:

Es wird bestätigt, dass die folgenden Voraussetzungen gem. § 4 der Richtlinien zur Förderung der Altenhilfe der Stadt Haltern am See vorliegen:

- Der Antragsteller ist Eigentümer/Mieter der Räumlichkeiten.
- Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist barrierefrei.
- Die Veranstaltungen finden regelmäßig 1x monatlich statt.
- Regelmäßig nehmen mindestens 15 Seniorinnen und Senioren teil, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Es wird die zusätzliche Förderung nach § 5 der Richtlinien beantragt. Der erforderliche Jahresbericht wird mit dem Folgeantrag eingereicht.

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt.

Datum

Unterschrift des Anbieters

Antrag auf Förderung von Altentagesstätten nach § 3 der Richtlinien zur Förderung der Altenhilfe der Stadt Haltern am See

Träger/Betreiber der Altentagesstätte:

Anschrift:

IBAN:

Standort:

Es wird bestätigt, dass die folgenden Voraussetzungen gem. § 3 der Richtlinien zur Förderung der Altenhilfe der Stadt Haltern am See vorliegen:

- Der Antragsteller ist Eigentümer/Mieter der Räumlichkeiten.
- Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist barrierefrei.
- Öffnungszeiten ganzjährig an mindestens 2 Tagen pro Woche (kurzfristige urlaubs- oder krankheitsbedingte Schließungen sind möglich).
- Regelmäßig nehmen mindestens 8 Seniorinnen und Senioren teil, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Folgende Voraussetzungen werden nicht erfüllt (Begründung):

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt.

Uns ist bekannt, dass bei Nichtvorliegen von Barrierefreiheit der Zuschuss nur für 3 Jahre in unterschiedlicher Höhe gemäß § 3 der Richtlinien gezahlt wird.

Datum

Unterschrift des Trägers